

## Bundesagentur für Arbeit (BA)

### Eingliederungszuschuss für Zeitarbeitsunternehmen – Änderung der Fachlichen Hinweise durch die BA

**09.06.2016 bap** | Zum 20. Mai 2016 hat die BA die Hinweise zur Gewährung von Eingliederungszuschüssen an Unternehmen der Zeitarbeit angepasst.

Unternehmen der Zeitarbeit können auch künftig bei den jeweils zuständigen Arbeitsagenturen und Jobcentern die Gewährung eines sogenannten Eingliederungszuschusses beantragen, wenn dem Zeitarbeitsunternehmen durch Einstellung eines Arbeitnehmers bzw. einer Arbeitnehmerin mit einer festgestellten Minderleistung tatsächlich ein finanzieller Nachteil entsteht. Mit der neuen Geschäftsanweisung wird klargestellt, wann von einem finanziellen Nachteil auszugehen ist. Dieser kann danach vor allem dadurch entstehen, dass das Zeitarbeitsunternehmen einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich der Minderleistung leistet, etwa indem er die Kosten für notwendige Qualifizierungen trägt, sich in besonderem Maße an der Einarbeitung im Kundenunternehmen beteiligt oder durch eigenes Personal den Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin begleitet und intensiv unterstützt.

Die Geschäftsanweisung, die nunmehr im Internet auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit ([www.arbeitsagentur.de/](http://www.arbeitsagentur.de/) >Unternehmen> finanzielle Leistungen > Einstellung) veröffentlicht wurde, finden Sie in der Anlage. Die Agenturen für Arbeit wenden die geänderten Weisungen ab sofort bei Neuanträgen an. Für Anträge, über die noch nicht in Form eines schriftlichen Verwaltungsaktes entschieden wurde, gelten die Weisungen in der Fassung vom 22. Juni 2015. Genaue Auskünfte zu den Förderkonditionen im Einzelfall und den Anträgen, erteilen die örtlichen Agenturen für Arbeit vor Ort.

